

Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“

der Gemeinde Siggelkow, Landkreis Ludwigslust-Parchim

VORENTWURF

Planzeichnung: 11.10.2022

Begründung: 11.10.2022

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen

der frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 14.11.2024

A. Art und Weise der Beteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich der zugehörigen Begründung haben in der Zeit vom 18.10.2022 bis zum 22.11.2022 im Rathaus des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz im Raum 2A-09 nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204908>.

Mit der Mail vom 20.10.2022 sind **37** Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die fünf benachbarten Gemeinden angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikpark Redlin“ samt dazugehöriger Unterlagen aufgefordert worden. Der Mail waren der Bebauungsplan und die Begründung angefügt. Für die Stellungnahmen wurde eine Frist bis zum 24.11.2022 eingeräumt. Auf Wunsch einzelner TÖBs wurde deren Abgabefrist angemessen verlängert. Auf Hinweis des Wasser- und Bodenverband (WBV) „Mittlere Elde“ wurde nachträglich noch der WBV „Mildnitz/Lübzer Elde“ beteiligt, so dass insgesamt **38** Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sind insgesamt **23** Stellungnahmen eingegangen, eine davon von einem Bürger.

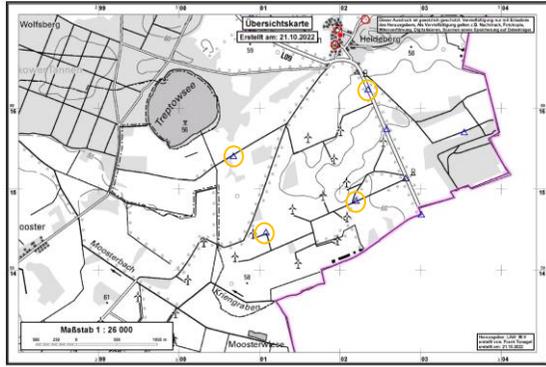
Von 23 Stellen liegen Stellungnahmen zum Vorentwurf vor:		Von 21 Stellen liegen keine Stellungnahmen zum Vorentwurf vor:	
1	Landesamt für innere Verwaltung (Geoinformation, Vermessung, Katasterwesen)	2	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V
4	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Abteilung 3	3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie M-V
5	Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts-	9	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin
6	Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Umwelt	12	Landesamt für Gesundheit und Soziales
7	Straßenbauamt Schwerin	15	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
8	Bergamt Stralsund	16	BVVG Niederlassung Mecklenburg-Vorpommer
10	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	18	Deutsche Telekom Technik GmbH
11	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	20	Handwerkskammer Schwerin
13	Autobahn GmbH des Bundes	21	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin

			Ludwig-Bölkow-Haus
14	Landgesellschaft M-V mbH	24	WEMAG
17	Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr	32	HanseWerk AG Zentrale
19	DWD Zentrale	33	Amt Parchimer Umland, Gemeinde Rom
22	GDMcom GmbH	34	Amt Eldenburg Lübz
23	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	36	Amt Putlitz-Berge, Gemeinde Putlitz
25	50Hertz Transmission GmbH	37	Amt Meyenburg, Gemeinde Marienfließ
26	GASCADE Gastransport GmbH	38	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
27	Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz	39	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
28	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	40	Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
29	Wasser- und Bodenverband „Mildenitz/Lübzer Elde“	41	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
30	Stadtwerke Lübz	42	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
31	Regio Infra Nord-Ost GmbH		
34	Stadt Parchim		
43	Bürger 1		

Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden in der o. g. Reihenfolge zusammengefasst dargestellt.

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

1	Landesamt für innere Verwaltung (Amt für Geoinformation, Vermessungs-, Katasterwesen)	21.10.22	1.1	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die gesetzlich geschützten Festpunkte innerhalb des Geltungsbereiches und in seinem direkten Umfeld werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise wurden in Kapitel 11. „Gesetzlich geschützte Festpunkte“ aufgenommen.												
			1.2	 <p>Anlage Übersichtskarte</p> <table border="1"> <tr> <td>Punktvermarktung Festlegung 2. bis 3. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</td> <td>Klassifikation Ordnung: Hierarchiestufe Wertigkeit: Hierarchiestufe D</td> </tr> <tr> <td>Überwachungsdatum 28.07.2011</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Siggelkow</td> <td>Lage System: ETRS89_UTM33 Messjahr: 2004 East [m]: 33 302198,630 North [m]: 5914862,266 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S ≈ 3 cm</td> </tr> <tr> <td>Übersicht DTK25</td> <td>Höhe System: DE_DHHN2016_NH Messjahr: 2015 Höhe [m]: 58,653 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S ≈ 6 cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pfeilerhöhe [m] 0,910</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bemerkungen</td> </tr> </table>	Punktvermarktung Festlegung 2. bis 3. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung: Hierarchiestufe Wertigkeit: Hierarchiestufe D	Überwachungsdatum 28.07.2011		Gemeinde Siggelkow	Lage System: ETRS89_UTM33 Messjahr: 2004 East [m]: 33 302198,630 North [m]: 5914862,266 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S ≈ 3 cm	Übersicht DTK25	Höhe System: DE_DHHN2016_NH Messjahr: 2015 Höhe [m]: 58,653 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S ≈ 6 cm		Pfeilerhöhe [m] 0,910		Bemerkungen	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die umrundeten Festpunkte (orange) befinden sich innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 7 und wurden entsprechend in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Es handelt sich hierbei um die Lagefestpunkte – Nr. 85333000 (TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung) – Nr. 85332500 (TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung) – Nr. 263851470 (Hierarchiestufe D) Der Lagefestpunkt Nr. 85332800 (TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung) befindet sich nach Anpassung der Projektfläche außerhalb (westlich von SO2) des Geltungsbereiches. Der 5. Lagefestpunkt, für den ein Detailauszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem vorliegt, befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, im Osten der Landstraße. – Nr. 85332600 (TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung)
Punktvermarktung Festlegung 2. bis 3. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung: Hierarchiestufe Wertigkeit: Hierarchiestufe D																
Überwachungsdatum 28.07.2011																	
Gemeinde Siggelkow	Lage System: ETRS89_UTM33 Messjahr: 2004 East [m]: 33 302198,630 North [m]: 5914862,266 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S ≈ 3 cm																
Übersicht DTK25	Höhe System: DE_DHHN2016_NH Messjahr: 2015 Höhe [m]: 58,653 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung S ≈ 6 cm																
	Pfeilerhöhe [m] 0,910																
	Bemerkungen																

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<i>Detailauszug Lagefestpunkt Nr. 263851470 (Hierarchiestufe D)</i>				
			1.3 H/F	<p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <p>Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.</p> <p>Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.</p> <p>Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</p> <p>Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden vollständig in die Begründung im neuen Kap. 11 „Gesetzlich geschützte Festpunkte“ mit aufgenommen. Die kreisförmigen Schutzflächen (Radius 1,0 m) für die Trigonometrischen Lagefestpunkte 3. Ordnung und Radius 30,0 m für den Lagefestpunkt der Hierarchiestufe D wird innerhalb des Geltungsbereiches als „Fläche, die von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist“ festgesetzt.</p> <p>Für den Lagefestpunkt Nr. 263851470 mit der Hierarchiestufe D werden zudem im Umkreis von 30,0 m Neuanpflanzungen ausgeschlossen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p>				
			1.4 H	<p>Hinweis:</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Landkreis wurde entsprechend beteiligt (s. TÖB Nr. 6).</p>			
4	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V</p> <p>Abteilung 3</p>	17.11.22	4.1	<p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Landkreis wurde entsprechend beteiligt (s. TÖB Nr. 6), liefert jedoch keine Auskünfte zu Kampfmittelverdachtsflächen.</p> <p>Eine Anfrage wurde bei LPBK – Munitionsbergungsdienst gestellt.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

			4.2 H	<p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Eine Kampfmittelbelastungsauskunft wurde eingeholt. Die Kampfmittelbeseitigung erfolgt vor Baubeginn.</p>			
				<p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Eine entsprechende Auskunft wurde eingeholt (s.u.)</p>			
	Kampfmittelbelastungsauskunft LPBK – Munitionsbergungsdienst	23.01.24	4a.1	<p>das angefragte Bauvorhaben liegt zum überwiegenden Teil innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der Nummer 526 und der Bezeichnung „Neu Redlin 2“ erfasst ist (s. Anlage). Für diese Fläche ist die Kampfmittelbelastung wie folgt beschrieben: Übungsgelände, Vergrabungen, ehem. Feldflugplatz.</p> <p>Für Teilbereiche innerhalb der Belastung der KMK 526 konnte der Kampfmittelverdacht im Zuge von MBD (Munitionsbergungsdienst)-Aufträgen zwischen 2013 und 2019 ausgeräumt werden. Die in</p>	<p>Kenntnisnahme</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>der Anlage grün ausgewiesenen Areale sind durch den MBD ohne Einschränkungen/Auflagen gemäß Abschlussbericht der Räumfirmen freigegeben worden.</p> <p>Aus Sicht des MBD besteht für diesen Bereich kein weiterer Handlungsbedarf</p>				
			4a.2	<p>Für die restlichen noch nicht beräumten Abschnitte innerhalb der belasteten Flächen stellt die festgestellte Kampfmittelbelastung in der derzeitigen Situation keine Gefahr dar.</p> <p>Infolge der geplanten vorhabensbezogenen Nutzungsänderung kann es nunmehr in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu weiteren Kampfmittelfunden kommen.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen werden eine Sondierung und Kampfmittelberäumung empfohlen. Wenn Kampfmittelsondierungs- und Bergungsarbeiten durchgeführt werden sollen, so ist dem MBD so zeitig wie möglich ein Auftrag zu erteilen. Im Anschluss daran wird in Zusammenarbeit mit Ihnen eine Räumstrategie erarbeitet, ggf. eine Ausschreibung vorbereitet und eine Kampfmittelräumfirma beauftragt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Eine Kampfmittelräumung ist vor Baubeginn geplant.</p>			
			4a.3	<p>Für die verbleibenden Reste der Antragsfläche sind dem Kampfmittelkataster des Landes derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Hier besteht daher aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Gegen die Ausführung der Bauarbeiten in diesen unbelasteten Bereichen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>			
			4a.4	<p>Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p> <p>Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diesen beauftragten Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.</p> <p>Die Kosten für das Sondieren und ggf. Freilegen von Kampfmitteln trägt grundsätzlich der Auftraggeber. Für Maßnahmen zur Abwendung einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr (vollständiges Freilegen, Bergen, Abtransportieren, Lagern und Vernichten von Kampfmitteln) werden von kommunalen und privaten Grundstückseigentümern in der Regel keine Gebühren erhoben. Arbeiten und Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung auf ehemaligen Bundesliegenschaften bzw. durch den Bund erteilte Aufträge sind in vollem Umfang kostenpflichtig.</p> <p>Für Arbeiten des MBD werden nach der Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung Mecklenburg – Vorpommern (KaBeKostVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.</p> <p>Rechtshinweis:</p> <p>Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen, ist gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.</p>	Die Hinweise wurden im Kapitel 13.1 „Kampfmittelbelastung“ aufgenommen und werden bei der Bauausführung berücksichtigt.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i. V. m. VOB Teil C / ATV DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.</p> <p>Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Zudem ergibt sich das Erfordernis für den Arbeitgeber eine Gefährdung des Lebens zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten aus § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).</p> <p>Die hiermit übersandte Auskunft enthält sensible Daten. Diese sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) ausschließlich für den in Ihrem Antrag benannten Betreff (zweckgebundene Nutzung zur Aufgabenerfüllung) zu verwenden.</p>				
5	Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts-	09.11.22	5.1	<p>zu o.g. Bebauungsplan nehme ich nach Prüfung der Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Fußnoten:</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>1) Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975(BGBl. IS.1037,) zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)</p> <p>2) Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011,3. 870), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)</p> <p>3) Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.Dezember2019(GVOBl. M-VS. 808)</p>				
			5.2	Zur abschließenden Würdigung von o.g. B-Plan sind noch Ergänzungen vorzunehmen. Die Forstbehörde stimmt den vorliegenden Unterlagen <u>nicht</u> zu.	Kenntnisnahme			
			5.3	<p>Begründung:</p> <p>Die Gemeinde Siggelkow beabsichtigt südwestlich der Ortschaft Redlin mit einem neuen B-Plangebiet Nr. 8 auf einer Fläche von ca. 135 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen.</p> <p>Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V - Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkung Redlin, Fluren 5 und 6, diverse Flurstücke betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Bei den B-Plan handelt es sich um den B-Plan Nr. 7 mit einer Fläche von ca. 96 ha.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			5.4 E	<p>Es ist festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V in einem Abstand von weniger als 30 m zur Baugrenze des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ befindet. An den Geltungsbereich des B-Planes grenzen teilweise Waldflächen an, aber auch im Geltungsbereich befindet sich Wald. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Dies wurde bereits für den Großteil der Waldbestände im und am Geltungsbereich in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die bisher fehlenden Waldflächen wurden in die Planzeichnung als Wald (inkl. Waldabstand von 30 m) aufgenommen.</p>			
			5.5 E/H	<p>Darüber hinaus befindet sich im Nordosten Wald. Die aus Laub- und Nadelbäumen bestehende Bestockung ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG Mecklenburg-Vorpommern, da entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Auch zu dieser Waldfläche ist der gesetzliche Waldabstand einzuhalten. In den Planungsunterlagen ist kein geplanter Abstand zwischen der Baugrenze und dem Wald erkenntlich.</p> <p>Die festgestellten Waldgrenzen (weiß) und der einzuhaltende Waldabstand (rot) sind im beigefügten Lageplan 1 gekennzeichnet. Gekennzeichnet sind ebenfalls die fehlenden Waldflächen.</p> <p><i>Lageplan 1:</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die bisher fehlenden Waldflächen wurden in die Planzeichnung als Wald (inkl. Waldabstand von 30 m) aufgenommen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
								
			5.6	Dem Vorhaben kann aus Sicht der Forstbehörde demnach erst zugestimmt werden, wenn die folgenden Auflagen in den Planungsunterlagen berücksichtigt wurden:	Kenntnisnahme			
			5.7 F	• Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Waldabstand von 30 m eingehalten.			
			5.8 F	• Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Streifen anzulegen, der frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten ist.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Ein Wundstreifen von 2,5 m Breite wird in die Abstandsfläche zum Wald integriert und bei der Bilanzierung berücksichtigt.			
			5.9 F	• Aufgrund der Nähe zum Wald und zur Abwehr von Gefahren durch Brände ist innerhalb des Waldabstandes zusätzlich ein Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung MV ⁴⁾ anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhalten Fläche über mindestens einen Meter Breite. Die Flächen befinden sich in	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Ein Wundstreifen von 2,5 m Breite wird in die Abstandsfläche zum Wald integriert und bei der Bilanzierung berücksichtigt. An Straßen können die Wundstreifen entfallen (§7(5) WaldBrSchVO).			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>einem Waldbrandrisikogebiet der Stufe A, welches einem hohen Risiko entspricht.</p> <p>Fußnote:</p> <p>4) Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 09. August 2016 (GVOB1. M-V 2016, S.730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOB1. M-V S. 271) geändert worden ist</p>				
			5.10 F	<p>• Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des, auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern, angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Zugänglichkeit der Waldflächen wird durch die PV-Anlage nicht eingeschränkt. Die bestehenden Wald- und Gehölzflächen bleiben erhalten.</p> <p>Die Photovoltaikanlage stellt keine Wuchsbeschränkung für das Waldgebiet dar. Da ein ausreichender Abstand zum Wald eingehalten wird, hält sich die eventuelle Beschattung der Anlage in Grenzen und wird in Kauf genommen.</p>			
			5.11 H	<p>Hinweise:</p> <p>Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet. • Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Die Bekämpfung des Feuers ist nach meinem Kenntnisstand durch die erzeugte Hochspannung besonders gefährlich und ist daher nicht einfach zu löschen, 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Beschattung der Photovoltaikanlage hält sich in Grenzen und wird in Kauf genommen.</p> <p>Von FF-PVA geht keine erhöhte Brandgefahr aus.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept wird erarbeitet und zum Bauantrag eingereicht.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				sodass eine längere Zeitspanne bis zum Erlöschen des Brandes der Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann.				
			5.12 H	Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannungswert erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald wurde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Trasse für das Erdkabel wird voraussichtlich keine Waldflächen durchqueren.			
6	Landkreis Ludwigslust-Parchim	30.11.22	6.1	Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 19.10.2022; PE: 26.10.2022 Planzeichnung M 1: 5.000 vom 11.10.2022 Begründung zum Vorentwurf vom 11.10.2022 Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Siggelkow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:	Kenntnisnahme			
			6.2 H	FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr 1. Ausbauparameter, Verkehrsanlagen Die Fahrbahnen und Nebenanlagen sind nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen in ausreichender Breite, verkehrssicher sowie in Abhängigkeit der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit auszuführen. Einfriedungen o. a. sind außerhalb des Lichtraumprofils der öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Sämtliche Einfriedungen werden außerhalb des Lichtraumprofils der öffentlichen Verkehrsflächen errichtet.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			6.3 H	<p>2. Sicherung von Arbeitsstellen</p> <p>Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichensplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.</p> <p>Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich.</p> <p>Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.</p> <p>Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme			
			6.4 H	FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz	Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschießung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 - Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.</p>	<p>Der Vorhabenträger befindet sich mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz in Abstimmung.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept wird erarbeitet und zum Bauantrag eingereicht.</p>			
			6.5 F	<p>2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Ein Brandschutzkonzept wird erarbeitet und zum Bauantrag eingereicht.</p>			
			6.6 H	<p>3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Ein Brandschutzkonzept wird erarbeitet und zum Bauantrag eingereicht.</p>			
			6.7 H	<p>4. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Ein Brandschutzkonzept wird erarbeitet und zum Bauantrag eingereicht.</p>			
			6.8 H	<p>5. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden. Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.	Ein Brandschutzkonzept wird erarbeitet und zum Bauantrag eingereicht. Der Hinweis wurde in der Begründung unter dem Kap. 5.3 „Brandschutz“ ergänzt.			
			6.9 H	6. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz - in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Eldenburg/Lübz herzustellen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Ein Brandschutzkonzept wird erarbeitet und zum Bauantrag eingereicht. Der Hinweis wurde in der Begründung unter dem Kap. „Brandschutz“ ergänzt.			
			6.10 H	7. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Hinweis wurde in der Begründung unter dem Kap. „Brandschutz“ ergänzt.			
			6.11	Begründung Löschwasserforderung: Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V). Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen. Erdmann, SB Vorbeugender Brandschutz				
			6.12	<u>FD 53 - Gesundheit</u> Keine Anregungen/Bedenken	Kenntnisnahme			
			6.13	<u>FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung</u> Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow.	Kenntnisnahme			
			6.14	<u>FD 62 - Vermessung und Geoinformation</u> Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme			
			6.15 H	Hinweis: Auf dem Plan sind die Bezeichnungen „Flur und Gemarkungen" dargestellt! Die Flurstücksnummern 63 (Gemarkung: Redlin Flur: 6) und 7/1 (Gemarkung: Suckow Flur: 6) westlich angrenzend an Flurstück 69 Gemarkung: Redlin Flur: 6) fehlt. Die Flurstücksnummer 5 (Gemarkung: Suckow Flur: 6) zwischen den Flurstücken 4 (Gemarkung: Suckow Flur: 6) und 63 (Gemarkung: Redlin Flur: 6) fehlt. (angrenzend an 69 und 64 Gemarkung: Redlin Flur: 6). Westlich an das Flurstück 47 (Gemarkung: Redlin Flur: 6) grenzt das Flurstück 39 (Gemarkung: Redlin Flur: 7), dann erst das Flurstück 38. Im Plan steht doppelt die Flurstücksnummer 38.	Kenntnisnahme und Teil-Berücksichtigung Die Plangrundlage für den Vorentwurf bezieht sich auf das Geoportal. Inzwischen liegt eine Vermessung vor. Die Bezeichnungen der Flurstücksnummern wurden gemäß dem neuen Geltungsbereich noch einmal genau geprüft und ggf. überarbeitet.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			6.16 H	<p><u>FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau</u> <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Dem B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Siggelkow kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zugestimmt werden.</p> <p>Im Sinne des Umgebungsschutzes und unter Anbetracht möglicher betroffener Denkmale wird zur Beteiligung und Stellungnahme der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Bundeslandes Brandenburg geraten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die evangelisch-lutherische Kirche wird im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfes beteiligt.</p>			
			6.17	<p><u>Bauleitplanung</u> Keine Anregungen/Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>			
			6.18	<p><u>Straßen- und Tiefbau</u> <u>1) Straßenaufsicht</u> Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Landesstraße L09 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Siggelkow/Redlin. Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>			
			6.19	<p><u>FD 68 - Umwelt</u> <u>Naturschutz</u> Ohne Stellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Naturschutzes erfolgte im Nachgang (siehe Nr. 6.46 der Abwägungsunterlage).</p>			
			6.20	<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme							Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
					Gewässer l. undll. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Boden-schutz	Anla-gen wgl. Stoffe	Hoch-wasser-schutz		Ge-was-ser-aus-bau	7	8
				Keine Ein-wände		22.11.20 22 Rahn			15.11.2 2 Ahrens	04.11.20 22 Kappler	Czu bak			
				Bedin- gun- gen/Aufl / Hinw. laut An- lage	22.11.20 22 Rahn		22.11.20 22 Rahn	09.11.2 2 Kruger						
				Abtei- nung lt. Anlage										
				Nach- forde- rung lt. Anlage										
			6.21F	<u>Bodenschutz</u> <u>Auflagen:</u> - Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, und die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. - Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.							Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Auflagen werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.			
			6.22 F	- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. - Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Boden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. - Bodenmieten sind nicht zu befahren.							Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Auflagen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.			
			6.23 F	- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA ¹ zu verwenden. Der schriftliche							Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Einbau mineralischer Abfälle ist nicht geplant.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schuttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten. 1) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)				
			6.24 F	-Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Auflagen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.			
			6.25 F	Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Boden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Auflagen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.			
			6.26 F	Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Auflagen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.			
			6.27 H	Hinweise:	Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.</p> <p>Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.</p>	Die Hinweise wurden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.			
			6.28 H	<p>Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind teilweise Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche mit hoher Schutzwürdigkeit sowie erhöhter Schutzwürdigkeit eingestuft wurden (Karte 1). Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden.</p> <p>Böden mit hoher bis höchster Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023). Zur Reduktion der CO2-Ausschüttung und zum Erreichen des Ziels, bis 2030 mindestens 80% des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu gewinnen (vgl. §2 EEG 2023), überwiegt die Errichtung der Solaranlage demzufolge der Beeinträchtigung und Mehrbelastung des Natur-, Landschafts- und Ortsbildes.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>aufweisen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Boden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.</p>	<p>Zudem beschränkt sich die Planung derzeit auf max. 2 Vorhaben im Gemeindegebiet.</p> <p>Es handelt sich um Kampfmittelverdachtsflächen, die erst geräumt werden müssen (militärische Vorbelastung durch Übungsgelände/Flugplatz).</p> <p>Die Kampfmittelbeseitigung wird vom Vorhabenträger in Auftrag gegeben und ist vor Baubeginn abgeschlossen.</p> <p>Beim Bau kann es zu Verdichtung und Umlagerungen des Bodens durch schwere Maschinen kommen. Diese Wirkung ist allerdings auch mehrmals jährlich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung aktuell Bestandteil der Gegebenheiten. Der Bau einer Solaranlage findet nur einmalig statt, so dass der Boden anschließend keinen Beeinträchtigungen in dem Sinne mehr ausgeliefert ist.</p> <p>Die Versiegelung der Anlage beläuft sich auf einen Wert unter 1 % des Sondergebietes und ist damit als minimal anzusehen.</p> <p>Der Ackerbau führt regelmäßig zu Durchmischung des Bodens bis zur Bearbeitungstiefe (hier künstlicher Horizont), Förderung des Abbaus von organischen Substanzen, Verringerter Aggregatstabilität, Gesteigerter Verschlammungs- und Erosionsneigung, Verdichtung durch mechanische Belastung, Bodenabtrag bei geringer Vegetationsbedeckung, Eingriffe in Bodenprozesse durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dadurch Eingriffe in die mikrobiologischen Aktivitäten¹. Diese regelmäßigen Eingriffe entfallen nach Umsetzung des Vorhabens.</p>			

¹ Böttcher, G. et al., 2002. Bodenbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Phase 1 des Bodenschutzprogramms Mecklenburg-Vorpommern. in: Landesamt für Umwelt, N.u.G. (Ed.), Güstrow.

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
					<p>Durch die geplante Anlage kommt es zu einer Umnutzung von den Ackerflächen zu teilweise überschirmten Grünland. Die Überschirmung führt zu Beschattung und oberflächliche Austrocknung der Boden durch Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen². Die unteren Bodenschichten dürften durch die Kapillarkräfte des Bodens weiter mit Wasser versorgt werden³.</p> <p>Somit können sich nach Umsetzung des Vorhabens im oberen Bereich des Bodens wieder natürliche Horizonte ausbilden und ein geschlossenes Bodenökosystem entwickeln. Durch den Verzicht auf Dünger kann der Boden überschüssige Stoffe abbauen und zu einem wertvollen Magerhabitat (niedrige Bodenpunkte) entwickeln. Durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel können sich natürliche mikrobiologische Aktivitäten aufbauen. Eine Gefährdung der Schutzwürdigkeit des Bodens durch die Anlage wird nicht gesehen.</p>			
			6.29 F	<p>Gewässer/ Grundwasser/ Niederschlagswasser Forderungen:</p> <p>Auf den Grundstücken der SO 2-5 sind Vorflutgräben und ggf. Dränleitungen vorhanden, daher ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ einzuholen. Die Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ (s. TÖB 28) wird im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfes dem Landkreis übergeben.</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahme des WBV wurden entsprechend bei der Überarbeitung des Vorentwurfs berücksichtigt.</p>			
			6.30 F	<p>Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind vorher mit dem jeweils zuständigen WBV abzustimmen. Sollte als Ausgleichsmaßnahme ein Gewässer ausgebaut, hergestellt oder wesentlich verändert werden, ist das mit der unteren Wasserbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern vorgesehen.</p>			

² Herden, C., Rassmuss, J., Gharadjeghi, B., 2009. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bundesamt für Naturschutz, Berlin.

³ Herden, C., Rassmuss, J., Gharadjeghi, B., 2009. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bundesamt für Naturschutz, Berlin.

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				rechtzeitig vor Bauausführung abzustimmen und ggf. genehmigen zu lassen.				
			6.31 F	Gemäß § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Gewässerrandstreifen, zur Erhaltung und Verbesserung der Ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeintragen aus diffusen Quellen, zu beachten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Zu den Gewässern wird gem. den Forderungen des WBV „Mittlere Elde“ (vgl. TÖB 28) ein mind. 7,0 m breiter Randstreifen gelassen. De facto betragen die Abstände zu Böschungsoberkante aber mind. 15 m.			
			6.32 F	Eventuell erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 32 Abs. 3 LWaG vor Baubeginn anzuzeigen.	Kenntnisnahme Grundwasserabsenkungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.			
			6.33 H	Hinweise Von dem Recht der Gemeinde eine erlaubnisfreie Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gemäß § 32 Abs. 4 LWaG über die Satzung zu regeln, wurde Gebrauch gemacht. Die örtliche Versickerung von Niederschlagswasser wurde mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) festgesetzt.	Kenntnisnahme			
			6.34 H	Grundwasser Hinweis Die Sondergebiete befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.	Kenntnisnahme			
			6.35 H	Allg. Hinweise: Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHO wie: • die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser • die Absenkung des Grundwasserstandes	Kenntnisnahme Die genannten Benutzungen sind für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage nicht erforderlich.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>• die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in die Vorflut P. Rahn Sachbearbeiterin</p>				
			6.36	<p>Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p>	Kenntnisnahme			
			6.37 F	<p><u>Immissionsschutz und Abfall</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: Auflagen 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ umfasst in der Gemeinde Siggelkow Flur5 Gemarkung Redlin mehrere Flurstücke und in der Flur 6 Gemarkung Redlin mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden fünf Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von - tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 60 dB (A) - nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 45 dB (A) nicht überschritten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Vorgaben zum Immissionsschutz werden eingehalten. Genauere Angaben zu den Anlagenkomponenten sind jedoch erst im Zuge der Bauantragsstellung möglich.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.</p>				
			6.38 F	<p>4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Es wurde ein fallspezifisches Blendgutachten erstellt. Dieses ergab, dass keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten sind.</p>			
			6.39 F	<p>5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Es wurde ein fallspezifisches Blendgutachten erstellt. Dieses ergab, dass keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten sind.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

					Es werden nach Stand der Technik blendarme Module eingesetzt.			
			6.40 F	6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Vorgaben zum Immissionsschutz werden eingehalten. Die Angaben genauer Werte zu den Anlagenkomponenten ist jedoch erst im Zuge der Bauantragsstellung möglich.			
			6.41 F	7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme			
			6.42 F	8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Hinweise werden in der Begründung zum B-Plan unter dem Kapitel 13.2 „Sonstige Hinweise“ aufgenommen.			
			6.43 F	9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Hinweise wurden in der Begründung zum B-Plan unter dem Kapitel 13.2 „Sonstige Hinweise“ aufgenommen.			
			6.44 H	Hinweise 1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Hinweise wurden in der Begründung zum B-Plan unter dem Kapitel 13.2 „Sonstige Hinweise“ aufgenommen.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.</p> <p>2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).</p> <p>3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach §26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p> <p>5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.</p> <p>Gez. Konow SB Immissionsschutz</p>				
			6.45	<p>Abfallwirtschaft</p> <p>Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme			
	Landkreis Ludwigslust-Parchim	08.12.22	6.46	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
	FD Umwelt			- Vorentwurf Begründung, Stand Oktober 2022 - Vorentwurf Planzeichnung, Stand Oktober 2022 Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:	Hinweis: Die Stellungnahme wurde zum B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ abgegeben. Die Nennung des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist falsch.			
			6.47 F/B	1. Die Planung widerspricht den Zielen der Raumordnung. Das Vorhaben liegt mit Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“. Dabei handelt es sich gemäß LEP 2016 um ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. Die besondere natur- schutzfachliche Bedeutung wird ebenfalls im GLRP 2008 sowie im RREP WM 2011 dargestellt. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ ist vollständig aus dem Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ herauszunehmen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-VO „Treptowsee“ ist es insbesondere verboten bauliche Anlagen zu errichten, erweitern oder wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Nach § 5 LSG-VO „Treptowsee“ sind von den Verboten auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten sind.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Geltungsbereich wurde so angepasst, dass sich die Projektfläche vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u.a. der Erhalt der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage stellt eine starke Landschaftsbildverändernde Maßnahme dar. Die Anlage wird immer als technisches Bauwerk eine störende optische Wirkung auf die umliegende Landschaft entfalten.</p> <p>Eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung kann nicht in Aussicht gestellt werden, da sich das Vorhaben nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbaren lässt.</p> <p>Durch die Herauslösung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet könnte diesbezüglich Abhilfe geschafft werden. Die Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet stellt ein Rechtsetzungsverfahren gemäß § 15 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG MV) dar. Zuständig für den Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind gemäß § 6 NatSchAG MV die unteren Naturschutzbehörden.</p> <p>Ein gesetzlicher Anspruch auf Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet besteht nicht. Eine mögliche Änderung/ Grenzanpassung liegt einzig im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Eine Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet "Treptowsee" wird durch die untere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Eine optische Trennung zur umliegenden Landschaft ist nicht möglich. Die Photovoltaikanlage würde als optischer Störfaktor das umliegende Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Ziel der unteren Naturschutzbehörde ist der Erhalt unserer Schutzgebiete, sowohl in Ihrer Qualität als</p>				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				auch Quantität. Die Herauslösung an sich führt zu einer Verkleinerung der Schutzgebietsfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks gerade dieser Randbereiche ist nicht hinnehmbar.				
			6.48 F	<p>2. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist vollständig aus dem FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ herauszunehmen.</p> <p>Das Vorhaben liegt zum Teil im FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Es handelt sich um eine schmale Teilfläche des FFH-Gebietes (Grabenstruktur mit beidseitigen Pufferflächen). Eine Flächeninanspruchnahme ist hier nicht hinnehmbar und wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der betreffende Teil wurde aus dem Geltungsbereich rausgenommen und die Baugrenze entsprechend angepasst.</p>			
			6.49 F	<p>3. Für das Vorhaben ist eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung notwendig.</p> <p>Die Vorschriften zum Schutz des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ stellen eine besondere Hürde im Rahmen der Planung und Zulassung von Vorhaben dar.</p> <p>Sofern durch die Planung eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes möglich ist, ist bei der Planung besondere Sorgfalt notwendig. Von Bedeutung ist dabei, dass diese Vorgaben nicht nur für Vorhaben innerhalb entsprechender Schutzgebiete gelten, sondern auch für Vorhaben, die außerhalb</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.</p> <p>Die Prüfung konnte keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, sowie die Erhaltungsziele des Schutzgebietes feststellen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>der Schutzgebiete liegen, sich aber aufgrund ihrer Störrelevanz auf ein Schutzgebiet negativ auswirken können.</p> <p>§ 34 BNatSchG formuliert strenge Schutzanforderungen für Pläne oder Vorhaben, die geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Unter Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind Einwirkungen auf das geschützte Gebiet zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder die geschützten Arten auswirken. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele und als maßgebliches Beurteilungskriterium der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume sowie der darin vorkommenden charakteristischen Arten. Die vorzulegende Verträglichkeitsprüfung muss so hinreichend konkret sein, dass die erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ eingeschätzt werden können. Dazu sind Beeinträchtigungen durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Gebiet zu ermitteln und deren Erheblichkeit zu den Erhaltungszielen darzulegen sowie Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung konkret zu formulieren. Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßnahmen aus dem FFH-Managementplan ist darzulegen.</p>				
			6.50 F/B	<p>4. In Kapitel 2.2 der Begründung werden die Vorgaben der Raumordnung dargelegt. Die Auswertung der Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme erfolgt jedoch sehr einseitig mit Blick auf Energieversorgung und Landwirtschaft. Die naturschutzfachlichen Vorgaben der Raumordnung finden</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Das Kapitel 2.2 wird überarbeitet.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>keinerlei Erwähnung. Diese Aussagen sind zu ergänzen und bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2003 (GLRP W-M) liegt der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ innerhalb eines Bereiches mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Karte 8 GLRP W-M). Diese sehr hohe Schutzwürdigkeit gilt auch für Arten und Lebensräume in diesem Bereich (Karte 3 GLRP W-M). Der überplante Bereich besitzt zudem Bedeutung für den Biotopverbund zugunsten von Natura2000-Gebieten (Karte II Biotopverbundplanung GLRP W-M).</p> <p>Es handelt sich insgesamt somit um einen sehr sensiblen und wertvollen Landschaftsbereich der für die Errichtung eines großflächigen Solarparks nicht geeignet ist. Insbesondere mit Blick auf den Biotopverbund sowie für Arten und Lebensräume und das Landschaftsbild sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Solarpark zu erwarten. Der Standort für den B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>				
			6.51 F	<p>5. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung</p>	<p>Kenntnisnahme und Teil-Berücksichtigung</p> <p>Ein Abstand von 30,0 m ist nur zu Wald gem. LWaldG MV gesetzlich vorgeschrieben. Gesetzliche Vorgaben bzgl. der Abstände zu sonstigen Gehölzen, Einzelbäumen etc. existieren nicht. Zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope werden jedoch Abstände von mind. 5 bis 10 m eingehalten. Vorhandene Gehölzstrukturen, Einzelbäume und Waldflächen bleiben erhalten, Fällanträge werden nicht gestellt.</p> <p>Auch zu geplanten Anpflanzungen werden Mindestabstände von 10 m eingepplant.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.				
			6.52 F	6. Das angekündigten Umweltgutachten zum B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ soll auch einen Bestandsplan mit Darstellung der kartierten Biotoptypen im Geltungsbereich sowie im 50 m Wirkungsbereich des Vorhabens enthalten. In diesem Bestandsplan sind ebenfalls die Schutzgebiete sowie Biotope und geschützten Vegetationsbestände darzustellen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Hinweis: Die Stellungnahme wurde zum B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ abgegeben. Die Nennung des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist falsch. Die Biotopkartierung mit dem geforderten Wirkungsbereich/Inhalt ist Teil des Umweltberichts.			
			6.53 F	7. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) zu erarbeiten. Die Voll- und Teilversiegelung durch die Module, die Gebäude sowie Wege im Sondergebiet sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Wassergebunden/geschotterten Wege sind mit dem Faktor 0,2 zu bilanzieren. Geplante Gebäude (z.B. Trafostationen) sind mit dem Faktor 0,5 zu berechnen. Die Versiegelung durch die Aufständering der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel <i>Fläche Sondergebiet x GRZ x 0,015 = versiegelte Fläche durch die Module</i> ist die versiegelte Fläche durch die Aufständering der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren. Für geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 ist in einem Wirkungsbereich von 50 m um den Geltungsbereich die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HzE zu bilanzieren.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) erarbeitet und ist Teil des Umweltberichts, welcher der Begründung zum Entwurf beigefügt ist. Die Versiegelung der Fläche beträgt <1%.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Es ist detailliert darzulegen, warum welcher Lagefaktor (vgl. Kapitel 2.2 der HzE) bei der Eingriffsbilanzierung verwendet wird. Es sind Puffer/Radien um die vorhandenen Vorbelastungen zu ziehen und diese als Linien im Bestandsplan der Biotoptypen darzustellen. Eine Verschneidung der Puffer mit den Biotoptypen für die korrekte Verteilung der Lagefaktoren ist dabei sinnvoll. Flächen bis 100 m Entfernung zur Störquelle sind mit dem Faktor 0,75 zu berechnen. Flächen zwischen 100 m und 625 m Entfernung sind mit dem Faktor 1,0 und Flächen mit mehr als 625 m Entfernung zur Störquelle mit dem Faktor 1,25 zu berechnen.</p> <p>Als Vorbelastung gelten z.B. nur Straßen und voll versiegelte ländliche Wege. Bestehende Feldwege können nicht als Vorbelastung zur Minderung des Lagefaktors angenommen werden.</p> <p>Hinweis: Die Vorgaben des Leitfadens „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ von 2011 sowie der Ergänzungen aus 2016 sind nicht mehr gültig. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaikvorhaben ist allein die HzE M-V 2018 heranzuziehen.</p>				
			6.54 F	8. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernden Maßnahmen sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Entsprechende Maßnahmen wurden nach HzE erarbeitet und sind im Umweltbericht enthalten.			
			6.55 F	9. Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das	Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert.</p> <p>Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.</p>	Die Forderungen werden als Kompensationsmaßnahmen in den UB aufgenommen.			
			6.56 F	10. Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.				
			6.57 F	<p>11. Die Anfertigung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist notwendig.</p> <p>Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen.</p> <p>Im AFB hat eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG stattzufinden. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung, eventuell Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie möglicherweise erforderlich werdende Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Abfangen von Reptilien, ökologische Baubegleitung, Ersatznistkästen, Ersatzhabitats etc.) sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Die Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in der HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Wird eine Potentialabschätzung vom Vorhabenträger gewählt, so ist die Worst-Case-Betrachtung durchzuführen.</p> <p>Eventuell notwendige Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil B des Bebauungsplans festzusetzen.</p> <p>Nähere Hinweise zum Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt (Anlage 1 zur Begründung).</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			6.58 F	<p>unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf</p> <p>12. Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen (im Rahmen der kompensationsmindernden Maßnahme 8.30 „Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ nach HzE) sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können, gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auch der Mahdzeitpunkt relevant. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 1. Juli zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglichen Beeinträchtigung (Beschattung durch Aufwuchs) der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse- der UNB nachvollziehbar nachzuweisen.</p> <p>Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen. (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen nach HzE sind im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Es werden entsprechende Pflegeverträge mit der ansässigen Agrargenossenschaft Kl.-Pankow e.G. geschlossen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV- Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen somit jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.</p> <p>Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HZE zu prüfen.</p> <p>Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.</p> <p>Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.</p>				
			6.59 F	<p>13. Gemäß Begründung soll die Einzäunung des Solarparks durch einen festen Zaun ohne Abstand zum Boden erfolgen. Mit dieser Bauweise soll der weiteren Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest entgegengewirkt werden. Dieser</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Zaun wird mit einer Bodenfreiheit von 15 cm errichtet (Gewährleistung der Kleintiergängigkeit). Alternativ wird zum Schutz vor Wölfen und Wildschweinen ein Untergrabschutz mit einer Maschengröße von</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>Vorgehensweise wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt.</p> <p>Zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest ist es nicht ausreichend, den Zaun bis auf den Boden zu führen. Durch Wildschweine kann dieser dann trotzdem problemlos untergraben werden. Zudem ist nicht absehbar, wie lange die Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest noch aufrechterhalten werden müssen. Möglicherweise entspannt sich die Lage in den nächsten zwei Jahren. Der Zaun des Solarparks wäre dann trotzdem über mindestens 25 Jahre (übliche Betriebszeit einer PVA) für bodengebundene Arten nicht durchlässig. Das steht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen gegen die Afrikanische Schweinepest. Die Einzäunung des Solarparks ist daher mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu errichten, um bodengebundene Arten weiterhin die Nutzung des Gebietes als Lebensraum zu gewährleisten.</p>	<p>15x15 cm des Knotengeflechts eingerichtet. Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit müssen mindestens alle 50 m und nach sichtbaren Spuren Rohrstücke mit einem Durchmesser von 20 cm eingebracht werden. Dies wird als textliche Festsetzung aufgenommen.</p>			
			6.60 F	<p>14. Teil A Planzeichnung ist um folgende Darstellungen zu ergänzen:</p> <p>Grenzen des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“</p> <p>Grenzen der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope</p> <p>Einzelbäume und Alleen sowie deren Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) innerhalb des Geltungsbereiches sowie unmittelbar angrenzend; nur so können mögliche Beeinträchtigungen von nach §18 und §19 NatSchAG M-V geschützten Gehölzen bzw. deren Wurzelbereichen beurteilt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Grenzen des FFH-Gebietes wurden nachrichtlich übernommen. – Die Grenzen der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope wurden mit in die Planzeichnung übernommen. – Einzelbäume und Alleen werden als Erhalt gekennzeichnet mit einem Abstand von mind. 5,0 m berücksichtigt. 			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			6.61 F	15. Die Flächenbilanz in der Begründung ist mit den weiteren Nutzungen (Grünflächen, Ausgleichsflächen, Wege, Gebäude, etc.) zu ergänzen. Nur so ist ein vollständiger Überblick über die geplanten Flächennutzungen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglich.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Flächenbilanz wurde entsprechend ergänzt.			
			6.62 F	16. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen, u.a.: Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen. Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden. Bäume dürfen auch im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis). Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die aufgeführten Maßnahmen werden in die Satzung als Hinweise aufgenommen. Die insektenangepasste Baustellenbeleuchtung ist Teil des Maßnahmenkonzeptes.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.				
			6.63 F	Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Maßnahmen wurden als Hinweise in die Planzeichnung zum B-Plan aufgenommen.			
7	Straßenbauamt Schwerin	07.11.22	7.1	mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 20.10.2022. Dazu haben Sie die nachfolgenden Unterlagen in digitaler Form übergeben: - Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“; Vorentwurf - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (443 kB) - Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 7 - Teil A Planzeichnung (4,38 MB) - Bekanntmachung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfes des B-Planes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow (827 kB) - Vollmacht S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH (366 kB) Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen und nehme wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme			
			7.2 H	In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin" unter Punkt 5.1 ist ein Fehler enthalten:	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Textpassage wurde entsprechend korrigiert.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				„Die Anbindung der TGB 01 und 04 erfolgt über die Straße L09. Die TGB 02 und 03 werden über Flurstück 35, Flur 6, Gemarkung Redlin erschlossen.“ Hier muss es heißen: „Die Anbindung der TGB 01 und 05 erfolgt über die Straße L09. Die TGB 02, 03 und 04 werden über Flurstück 35, Flur 6, Gemarkung Redlin erschlossen.“				
			7.3 F	Gegen das Bauvorhaben bestehen allgemein keine Einwände. Für die weiteren Planungsschritte werden jedoch folgende Forderungen erhoben:	Kenntnisnahme			
			7.4 F	a) Für die Sondergebiete SO 1 und SO 5 gilt: 1. Das Vorhaben befindet sich im Zuge der freien Strecke der L 09. Insofern ist die nach § 31, (1), Straßen- und Wegegesetz M-V festgesetzte Anbauverbotszone von 20,0 m neben der Fahrbahn zwingend einzuhalten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der geforderte Abstand wurde in der Entwurfszeichnung und in der Begründung unter Pkt. 4.3 berücksichtigt.			
			7.5 F	2. Eine Blendwirkung des Verkehrs auf der L 09 durch die Photovoltaikanlage ist zwingend auszuschließen. Dies ist durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Es wurde ein fallspezifisches Blendgutachten erstellt. Dieses ergab, dass keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten sind.			
			7.6 F	3. Sofern die zur äußeren Erschließung vorgesehenen Anbindungen im Zuge der L 09 im Abschnitt 010 bei km 0,405 bzw. 1,400 baulich verändert werden sollen, sind hierfür straßenbauliche Detailunterlagen zu erstellen und unter Vorlage dieser Unterlagen beim SBA Schwerin neu zu beantragen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Es ist keine Änderung der Anbindung vorgesehen.			
			7.7 F	b) Im Zuge der Verkehrserschließung sollen Verkehrsanbindungen für die Nutzung noch erweitert oder verstärkt werden. Dafür kann einer ggf. erforderlich werden die Inanspruchnahme von straßenbegleitenden Gehölzen nicht zugestimmt werden. Diesbezüglich sind dem SBA Detailplanungen vorzulegen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Es ist keine Änderung der Anbindung vorgesehen.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			7.8 H	Diese Auflagen sind in die weitere Planung aufzunehmen. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahrensablauf.	Kenntnisnahme			
8	Bergamt Stralsund	10.11.22	8.1	<p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Bebauungsplan Nr. „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wählenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme			
10	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	09.11.22	10.1	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.</p> <p>Die Gesellschaft für regionale Teilhabe und Klimaschutz mbH Schwerin möchte auf den Flächen der Acker- und Grünlandfeldblöcke DEMVLI085CC30108, 085CC30014, - 085CC30002, - 085CC30067, - 085CC30107, - 085CC30014, -085CC30110, -085CC30001 und DEMVLI85CC30008 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten. Der B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Siggelkow umfasst eine Gesamtfläche</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				von 150 ha. Zu den Bodenpunkten wurden keine konkreten Angaben gemacht. Im Vorentwurf sind keine Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur gemacht. Es sollen nicht mehr als 100 ha mit Solarpanelen überbaut werden. Ein Teil der Flächen des B-Planes Nr. 7 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“. Zwei Windkraftanlagen sollen vom Sondergebiet 1 mit einem Abstand von 80m umschlossen werden.				
			10.2	Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Das eingereichte Zielabweichungsverfahren wurde positiv beschieden (Bescheid vom 13.08.2024). Die Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben/Auflagen aus dem Zielabweichungsverfahren überarbeitet, indem die Teile des Vorhabengebietes vollständig aus dem Geltungsbereich entfernt wurden, welche sich im LSG befinden.			
			10.3	Es wurde am 24.06.2022 ein Zielabweichungsverfahren für die Errichtung dieses Solarparks beantragt. Es ist zu klären, ob die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren gegeben sind. Die Unterlagen lassen die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht eindeutig erkennen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben/Auflagen aus dem Zielabweichungsverfahren überarbeitet, indem die Teile des Vorhabengebietes vollständig aus dem Geltungsbereich entfernt wurden, welche sich im LSG befinden.			
			10.4 B	Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die ausgewählten Flächen besitzen im Durchschnitt 14,6 Punkte, also eine vergleichsweise geringe Bodenwertigkeit für die Landwirtschaft. Zudem beschränkt			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.	sich die Planung gegenwärtig auch max. 2 Vorhaben, sodass die Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzfläche überschaubar bleibt. Die Fläche wird der Landwirtschaft nur für die Dauer der Nutzung als PV-Fläche entzogen. Nach vollständigem Rückbau der Anlage steht die Fläche der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Während der Nutzung der Fläche als PV-Anlage hat der Möglichkeit zur Erholung.			
			10.5 H	Hinweis: die unter Punkt 2.2. erwähnte Drucksache des Bundestages ist falsch benannt. Richtig ist 315/22.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Begründung wird dahingehend korrigiert, bzw. wird der gesamte Absatz aktualisiert.			
			10.6 H	2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	Kenntnisnahme			
			10.7	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).</p> <p>Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise.</p>				
			10.8 H	<p>Das o.g. Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe folgender Natura 2000-Gebiete:</p> <p>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ (ca. 70m)</p> <p>Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), DE 2639-471 „Retzower Heide“ (ca. 400 m).</p> <p>Diese Gebiete wurden gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S.107, ber. S. 155) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage.</p> <p>Für das o.g. GGB wurde ein Managementplan erarbeitet, in denen die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dienen als Fachgrundlage für die Entscheidungen der</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Prüfung konnte keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, sowie die Erhaltungsziele des Schutzgebietes feststellen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Naturschutzverwaltung. Sie sind auf der Homepage meines Amtes (http://www.stalumv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/) abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt kein Managementplan für das o.g. SPA vor.				
			10.9 H	<p>Den Standarddatenbogen (SDB) fehlt es an Aktualität, da fast alle SDB kurz nach der Gebietsmeldung in den Jahren 2003/2004 erstellt und seitdem überwiegend nicht oder nur in nicht systematischen Einzelpunkten aktualisiert wurden. Daher erfolgte 2020 eine Aktualisierung aller SDB auf der Grundlage der vorhandenen Managementpläne. Solange keine aktualisierten SDB vorliegen, sind die Angaben zum Erhaltungszustand der Schutzobjekte den Managementplänen zu entnehmen.</p> <p>Hinweisen mochte ich allerdings in diesem Zusammenhang, dass momentan ein Rechtssetzungsverfahren zur Anpassung der Natura 2000-GebietelVO erfolgt, welches den Änderungen in den Standard-Datenbogen Rechnung trägt: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Umwelt/Naturschutz-und-Landschaftspflege/%C3%84nderung-Natura-2000%E2%80%93LVO/</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Es wurden die aktuell verfügbaren SDB (2022) bei der Erstellung der Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.</p> <p>Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.</p>				
			10.10	<p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme			
			10.11	<p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>	Kenntnisnahme	Das LUNG wurde um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten, hat jedoch keine abgegeben.		
			10.12	<p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung	Der Hinweis wurde in der Begründung unter Kapitel 9 „Bodenschutz / Altlasten“ ergänzt.		

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.				
			10.13 H	<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden.</p> <p>EWI Redlin Eins GmbH & Co.KG (1 Windkraftanlage)</p> <p>Naturwind Schwerin GmbH (IOWindkraftanlagen)</p> <p>29. Naturwind Windpark GmbH & Co.KG (1 Windkraftanlage)</p> <p>LOSCON Lassowsky Ost - Consult (14 Windkraftanlagen)</p> <p>Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei Planungsvorhaben daher vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Anlagen wurden mit den erforderlichen Abständen in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Während der Bauausführung wird der Verlauf vorhandener Erdkabel beachtet.</p>			
			10.14 H	<p>Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG befinden sich nachfolgende Anlagen:</p> <p>> Naturwind Schwerin GmbH (8 Windkraftanlagen)</p>	Kenntnisnahme			
			10.15 H	<p>Hinweis:</p> <p>Durch die Windkraftanlagen ist ein Schattenwurf zu erwarten, somit ist eine uneingeschränkte Sonneneinstrahlung auf die geplanten Photovoltaikanlagen nicht gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Tatsache wird in Kauf genommen und hat keine relevante Auswirkung auf den Ertrag der Anlage.</p>			
11	Amt für Raumordnung und Landesplanung	24.11.22	11.1	mit Schreiben vom 20.10.2022 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Vorentwürfen des o.g. Vorhabens zur Nutzung	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
	Westmecklenburg			<p>solarer Strahlungsenergie. Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 80- 100 MWp. Hierfür sollen fünf Teilgebiete mit einer Fläche von ca. 134 ha als Sonstige Sondergebiete gemäß §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche südlich des Ortsteils Redlin. In räumlicher Anbindung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 89 „Treptowsee“ und ein europäisches Vogelschutzgebiet (DE 2639-471). Auf der Vorhabenfläche ist der 2017 errichtete und 2020 erweiterte Windpark Siggelkow-Redlin. In Verbindung mit dem nahe gelegenen Solarpark Jännersdorf und durch ein weiteres geplantes PV-Freiflächenvorhaben in der Gemeinde Ruhner Berge, ist der Raum durch die Nutzung von erneuerbaren Energien bereits vorgeprägt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rund 144 ha.</p> <p>Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, soll für den Bereich des B-Plans die Darstellung im wirksamen FNP von Flächen für Landwirtschaft in Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden. Die Darstellung für Flächen für Wald wird an den tatsächlichen Bestand angepasst. Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:</p>				
			11.2	Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.				
			11.3	<p>Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und außerhalb des festgesetzten 110 m Streifens zur vorgenannten Infrastruktur. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein Antrag zur Zielabweichung dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit am 24.06.2022 gestellt wurde. Ein Nachweis über die zugelassene Abweichung von dem Ziel der Raumordnung liegt derzeit nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Das eingereichte Zielabweichungsverfahren wurde positiv beschieden (Bescheid vom 13.08.2024). Die Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben/Auflagen aus dem Zielabweichungsverfahren überarbeitet, indem die Flächen vollständig aus dem Geltungsbereich entfernt werden, welche sich im LSG befinden.</p>			
			11.4	<p>Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) ZLEP M-V). Die durchschnittliche Bodenwertigkeit für das Plangebiet ist mit unter 20 angegeben. Das Vorhaben ist daher mit dem genannten Ziel der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>			
			11.5	<p>In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Eine diesbezügliche Angabe ist bisher im Vorentwurf nicht getroffen. Gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Nutzungsdauer der PV-Anlage wird gemäß ZAV festgelegt. Die Rückbauverpflichtung wird im Städtebaulichen Vertrag festgeschrieben.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Bauweise der technischen Anlage diese nach der Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut werden kann. Ob es eine vertragliche Regelung zum verpflichtenden Rückbau gibt, ist bisher nicht bekannt. Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach 8 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.				
			11.6	Der Vorhabenstandort befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V und 3.1 (3) RREP WM) und in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) LEP M-V). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Begründung wurde entsprechend im Kap. 2.2 („Vorgaben der Raumordnung- Landesraumentwicklungsprogramm/ Regionales Raumentwicklungsprogramm“) ergänzt.			
			11.7	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme			
13	Autobahn GmbH des Bundes	21.10.22	13.1	vielen Dank für die Beteiligung zu o.g. Vorhaben. Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen das o.g. Vorhaben „Photovoltaikpark Redlin“ in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die Belange der Autobahn GmbH nicht berührt werden.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
14	Landgesellschaft M-V mbH	25.10.22	14.1	<p>die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.</p> <p>Mit der E-Mail vom 20.10.2022 wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu dem o.g. Vorhaben gebeten.</p> <p>Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft M-V mbH befinden. Da nicht alle landeseigenen Flurstücke durch die Landgesellschaft M-V mbH werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der durch uns getroffenen Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.</p> <p>Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen geprüft und ausgeschlossen. Seitens des Landes M-V steht der Realisierung des o.g. Vorhabens nichts entgegen.</p>	Kenntnisnahme			
17	Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr	21.10.22	17.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.</p>	Kenntnisnahme			
19	DWD Zentrale	15.11.2022	19.1	<p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes</p>	Kenntnisnahme			

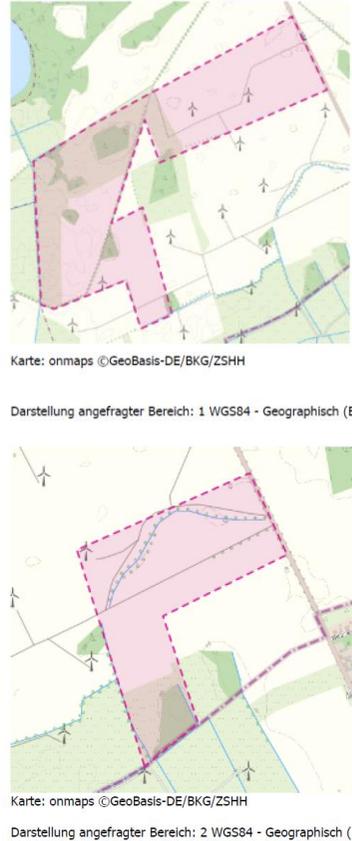
Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen														
						7	8	9												
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.												
				<p>„Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>																
22	GDMcom	25.10.22	22.1	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein	Kenntnisnahme			
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																	
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft allgemein																	
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein																	

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme				Abwägungsvorschlag			Abwägung Stimmen			
											7	8	9	
1	2	3	4	5				6			Ja	Nein	Enth.	
				ONTRAS Gastransport GmbH 2)	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allgemein							
				VNG Gasspeicher GmbH 2)	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allgemein							
				<p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>										
			22.2	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!				Kenntnisnahme und Berücksichtigung						
			22.3	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.				Kenntnisnahme und Berücksichtigung						

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.348913, 12.014713</p> <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.346079, 12.031512</p>				
			22.4	<p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow -Vorentwurf PE-Nr.: 09725/22</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Reg.-Nr.: 09725/22 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.				
			22.5 F	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Kenntnisnahme			
			22.6 H	<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDM-com für die Auskunft nicht zuständig ist.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Auskünfte weiterer Betreiber wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingeholt.			
23	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	18.11.22	23.1	Stellungnahme S01213814, VF und VDG, Gemeinde Siggelkow, 13.4569, Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“, Teilgeltungsbereich SO1 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.				
		18.11.22	23.2	Stellungnahme S01213812, VF und VDG, Gemeinde Siggelkow, 13.4569, Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“, Teilgeltungsbereich SO2 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme			
		18.11.22	23.3	Gemeinde Siggelkow, 13.4569, Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“, Teilgeltungsbereich SO3 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme			
		18.11.22	23.4	Stellungnahme S01213813, VF und VDG, Gemeinde Siggelkow, 13.4569, Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“, Teilgeltungsbereich SO4 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
		18.11.22	23.5	<p>Stellungnahme S01213831, VF und VDG, Gemeinde Siggelkow, 13.4569, Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“, Teilgeltungsbereich SO5</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme			
25	50Hertz Transmission GmbH	24.10.22	25.1	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Kenntnisnahme			
26	Gascade Gas-transport GmbH	28.10.22	26.1	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	Kenntnisnahme			
			26.2 F	Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Mit Ausnahme der Anlage eines Pufferstreifens am Treptowsee, auf dem Ackerland in extensive Mähwiese umgewandelt wird, sind keine externen Kompensationsmaßnahmen geplant.			
			26.3 H	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.	Kenntnisnahme			
27	Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz	23.11.22	27.1	bezüglich der Beteiligung an den o.g. Planverfahren vom 20.10.2022 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV keine Einwände gegen den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow. Innerhalb der Geltungsbereiche des Flächennutzungsplans und B-Plans sind keine Leitungen oder Anlagen des WAZV vorhanden. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird die Ver- und Entsorgung durch den WAZV nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme			
28	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	09.11.22	28.1	zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow wird seitens des Wasser- und	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Bodenverbandes "Mittlere Elde"(WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:				
			28.2 H	<p>1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Siggelkow und unmittelbar angrenzend liegen Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des WBV, welche in der Anlage 1 dargestellt sind.</p> 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung unter Punkt 8 (Gewässerschutz) ergänzt.</p> <p>Nach Anpassung des Geltungsbereichs befindet sich lediglich in einem Abstand von mindestens 15 m ein Fließgewässer zweiter Ordnung südlich des neuen Sondergebietes SO2.3.</p>			
			28.3 H	2. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung unter Kapitel 8 „Gewässerschutz“ ergänzt.</p>			
			28.4 H	3. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Leitungen, die im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung unter Kapitel 8 „Gewässerschutz“ ergänzt.</p>			
			28.5 F	4. An offenen Gewässern 2.Ordnung ist ein Streifen von mindestens 5 m zwischen der Böschungsoberkante und baulichen Anlagen freizuhalten. Der so gebildete Unterhaltungstreifen darf weder überbaut (Zäune, Trafogebäuden u.ä.) oder bepflanzt werden. Da sich dieser Abstand in der Praxis oft als zu	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Das Gewässer, das sich im südwestlichen Bereich von SO5 (363.010) ist nicht mehr betroffen, da der Geltungsbereich so angepasst wurde, dass sich das Gewässer außerhalb des Geltungsbereichs befinden.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				gering erweist, wäre ein größerer Abstand von 7 m wünschenswert.	Das Gewässer im Süden von SO4 (neu SO2.3) (363.011) befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Mindestabstand zw. Baugrenze und Böschungsoberkante beträgt 15 m. Das Gewässer, das im Westen SO3 verläuft (367) - der Westen von SO2 ist aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches definitiv nicht mehr betroffen.			
			28.6 F	5. Für die Gewässerunterhaltung wird dieser Bereich auch von größeren Maschinen (Rad- oder Kettenfahrwerk) befahren. Am Gewässer wird ein ca. 0,70 m breiter Ablagestreifen gemäht und das Mähgut aus der Sohle hier abgelegt. Dem WBV und bzw. beauftragten Dritten ist die ungehinderte Zufahrt zu den Gewässern zu gewährleisten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Aufgrund der Berücksichtigung eines mind. 5,0 – 7,0 m breiten Unterhaltungsstreifen ist die Zufahrt auch für größere Maschinen befahrbar. Die Zugänglichkeit ist weiterhin uneingeschränkt gegeben.			
			28.7 H	6. Für die internen Kabeltrassen und die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Hinweis wurde in der Begründung unter Kap. 5.2.2 „Elektroenergie“ und Kap. 8 „Gewässerschutz“ ergänzt.			
			28.8 H	7. Es sind unsererseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.	Kenntnisnahme			
			28.9 H	8. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv können dazu ggf. vorhandene Unterlagen eingesehen werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Hinweis wurde in der Begründung unter Kap. 8 (Gewässerschutz) ergänzt.			
			28.10 H	9. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme Es wird lediglich in der Nähe des Treptowsees ein Pufferstreifen angelegt, in dem Acker in extensive Mähwiese umgewandelt wird.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
					Weitere Ausgleichmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht geplant.			
			28.11 H	10. Der WBV ist an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Ausgleichsmaßnahmen die im Zuge von Baumaßnahmen entstehen, können in Absprache mit dem WBV auch an Gewässern durchgeführt werden.	Kenntnisnahme Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind nicht vorgesehen.			
			28.12 H	11. Bitte beachten Sie, dass sich ein Teil des Sondergebietes 1 im Verbandsgebiet des WBV „Mildenitz/Lübzer Elde“ befindet.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der WBV „Mildenitz/Lübzer Erde“ wurde im Verfahren nachträglich beteiligt (TÖB Nr. 29). Es bestehen keine Bedenken oder Einwände.			
			28.13 H	Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme			
29	Wasser- und Bodenverband „Mildenitz/Lübzer Elde“	02.01.23	29.1	Bei der geplanten Baumaßnahme ist kein Gewässer 2. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen. Somit haben wir keine Bedenken oder Einwände.	Kenntnisnahme			
			29.2	Vorgefundene Dränanlagen und offene Grabensysteme sind zu beachten (Grundstückseigentümer und Gemeinde sind in das Planungsverfahren einzubeziehen).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Vorhandenen Grabensysteme werden mit entsprechenden Mindestabständen berücksichtigt (vgl. TÖB 28), die Eigentümer und die Gemeinde werden in das Planungsverfahren einbezogen.			
30	Stadtwerke Lübz	20.10.22	30.1	da die folgenden B- und F-Planänderungen nicht unser Versorgungsgebiet betreffen, haben wir keine Einwände. Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarfeld Siggelkow“) der Gemeinde Siggelkow	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes („Photovoltaikpark Redlin“) der Gemeinde Siggelkow				
31	Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG	21.10.22	31.1	wir haben die Beteiligung zu dem o. g. Bebauungsplan erhalten. Nach Sichtung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass durch uns keine Betroffenheit von Bahnanlagen unserer Zuständigkeit vorliegt.	Kenntnisnahme			
NACHBARGEMEINDEN								
35	Stadt Parchim	23.11.22	35.1	Die Stadt Parchim dankt für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Von der Stadt Parchim zu vertretende öffentliche Belange stehen dem Planvorhaben nicht entgegen. Anregungen werden demzufolge nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme			
ÖFFENTLICHKEIT								
44	Bürger 1	25.10.22	44.1	Das Amt Eldenburg Lübz beschreibt den Treptowsee (die „Perle der Myster“) als „ein Biotop besonderer Qualität“, der Besucher und Naturfreund findet dort eine Vielzahl von seltenen Pflanzen, die teilweise nur in Mecklenburg Vorpommern vorkommen.“ Die Gemeinde Ruhner Berge lobt die Einzigartigkeit „der uns umgebenden wundervollen Landwirtschaft mit herrlichen Buchenwäldern, malerischen Seen und Flüsschen ..“, sowie die gute verkehrstechnische Anbindung, durch die Hamburg und Berlin innerhalb von 1 Stunde erreichbar seien.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Für das Projekt „Photovoltaikpark Redlin“ ist die planende Gemeinde Siggelkow. Die Gemeinde Ruhner Berge wirkt an diesem Projekt nicht mit. Die Gemeinde Siggelkow möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten, wobei sich die Planung derzeit auf max. zwei Vorhaben (PV-Anlagen inklusive erforderlicher Anlagen) im Gemeindegebiet beschränkt. (Neben dem „ Photovoltaikpark Redlin“ ist in der Gemeinde zusätzlich der „ Solarfeld Siggelkow“ geplant.) Für beide Projekte wurde neben dem obligatorischen Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag auch eine Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000-Gebiete im Umfeld der B-Pläne Nr. 6 und 7 durchführt. Dabei wurden sämtliche relevante natur- und			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

					<p>artenschutzfachliche Belange betrachtet (u.a. auch das Landschaftsbild).</p> <p>Solaranlagen wirken lokal, weshalb das Vorhaben demzufolge keine Auswirkungen auf die Flora und Fauna des Treptow-sees hat. So bleibt das Naturerlebnis erhalten. Die großräumige Landschaft wird zudem nicht verändert und bleibt erlebbar. Die Gemeinde Ruhner Berge ist nicht die planende Gemeinde, sondern Siggelkow. Siggelkow will einen Beitrag zur Energiewende leisten und hat sich dafür aber auf genau 2 Projekte beschränkt, für die neben dem obligatorischen Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag auch eine Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000-Gebiete im Umfeld des B-Planes Nr. 7 (und Nr. 6) durchführt. Dabei werden sämtliche relevante natur- und artenschutzfachliche Belange betrachtet (u.a. auch das Landschaftsbild).</p> <p>Der Solarpark liegt in einer Entfernung von rund 500 m zum Treptow See. Solaranlagen wirken lokal und das Vorhaben somit keine Auswirkungen auf die Flora und Fauna des Treptowsees. So bleibt das Naturerlebnis erhalten. Die großräumige Landschaft wird zudem nicht verändert und bleibt erlebbar.</p>			
			44.2	Z.B. die Bewohner von Hamburg und Berlin können sich zwar an Theatern, Kinos, guter ärztlicher Versorgung, einem öffentlichen Nahverkehr der diese Bezeichnung auch verdient erfreuen, müssen dafür aber eine vollständige technisierte und menschengemachte städtische Umwelt in Kauf nehmen. In der Gemeinde Eldenburg-Lübz hat man diese Annehmlichkeiten nicht (oder nur eingeschränkt), dafür kann man aber (bisher) die „herrlichen Buchenwälder“ usw. genießen.	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023). Zur Reduktion der CO₂-Ausschüttung und zum Erreichen des Ziels, bis 2030 mindestens 80% des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu gewinnen (vgl. §2 EEG 2023), überwiegt die Errichtung der Solaranlage demzufolge der Beeinträchtigung und Mehrbelastung des Natur-, Landschafts- und Ortsbildes. Das Erreichen des</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>Wenn nun aber das ganze Land mit Windkraftanlagen und Solarparks verschandelt wird, haben die Bewohner hier immer noch keine vernünftigen Versorgungsmöglichkeiten, aber dann auch keine (scheinbar) intakte Natur mehr. Wenn also z.B. die Gemeinde Ruhner Berge offensichtlich durch Verweis auf ihre verkehrsgünstige Lage versucht Menschen aus Hamburg und Berlin anzulocken, werden diese Bemühungen durch die Verschandelung der Landschaft konterkariert.</p>	<p>Klimaziels ist für die Bewohner von Ruhner Berge als auch Hamburg und Berlin gleichermaßen von Bedeutung. Zudem beschränkt sich die Planung derzeit auf max. 2 Vorhaben im Gemeindegebiet.</p> <p>Das Vorhaben wird unter WEAs errichtet. So kommt es zu einer Bündelung der Wirkungen und der Druck auf noch nicht genutzte Flächen verringert sich und bleibt weiterhin erlebbar.</p>			
			44.3	<p>Die Preise für Agrarland sind in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten 15 Jahren um über 400% gestiegen. Wenn nun Solarparkentwickler bis zu € 3.000,00 pro Hektar, und somit mehr als das 10-fache dessen, was bei landwirtschaftlicher Nutzung erzielt wird, zahlen, dann wird es irgendwann jede Menge Solarparks, aber keine Landwirtschaft mehr geben. Und wenn es keine Landwirtschaft mehr gibt, gibt es auch niemanden mehr der dort einen Arbeitsplatz findet. Da werden dann nicht nur die erhofften Neubürger aus Hamburg und Berlin ausbleiben, sondern die noch hier lebenden Menschen auch noch abwandern, weil sie hier keine Arbeit mehr finden.</p> <p>Ich halte das touristische Potential der Ruhner Berge und des Treptowsees für bisher ungenutzt. Aber das wird es auch bleibe, wenn man dort statt auf „herrliche Buchenwälder“ usw nur noch auf Solarparks und Windräder blickt. So macht sich das Amt Eldenburg-Lübz zum lebensfeindlichen Energielieferanten anderer Gegenden, anstatt attraktivitätssteigernde touristische Potentiale auszuschöpfen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Gemeinde wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG eine Beteiligung von 0,2 Ct./kWh angeboten. Des Weiteren ist eine Bürgerbeteiligung am Solarpark vorgesehen.</p> <p>Die Planung einer PV-Anlage inklusive der erforderlichen Anlagen beschränkt sich derzeit auf max. 2 Vorhaben im Gemeindegebiet.</p>			
			44.4	<p>Und selbst der erhoffte Ertrag in Form der erwarteten Gewerbesteuereinnahmen ist fraglich, wenn die Betreiber durch Schachtelkonstruktionen gar keine</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>Gewinne erzielen. Um dieses Risiko etwas zu verringern wurde z.B. bei einem Solarparkprojekt im Boitzenburger Land eine feste jährliche Zahlung in Höhe von € 200.000,00 vereinbart. Ist eine derartige Vereinbarung auch bei den hier geplanten Projekten vorgesehen?</p> <p>Es scheint häufige Praxis zu sein, zunächst unfähige Strohfirmen mit der Antragsstellung zu beauftragen. Teilweise noch während der Planungsphase wechseln dann die Betreiber. Der durch aggressives Vorgehen schon mehrfach unangenehm aufgefallene Dietrich Twietmayer scheint derartige Konstruktionen anzuwenden. Sichert sich die Gemeinde vertraglich gegen unliebsame Betreiberwechsel ab?</p>	<p>Es gibt keine Verbindungen des aktuellen Vorhabens mit den angegebenen Projekten.</p> <p>Es wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Gemeinde geschlossen, in dem derartige Punkte geregelt werden.</p>			
			44.5	<p>Ich lehne nicht jeden Solarpark grundsätzlich ab, sehe aber die Vielzahl der Projekte kritisch. Denn südlich der Ruhner Berge ist ja bereits Brandenburg, und in der dortigen Prignitz sind ja auch noch Solarparks auf bis zu 576 Hektar Agrarland projektiert.</p> <p>Besonders kritisch sehe ich das Solarfeld Siggelkow. Durch dieses Solarfeld wird das NSG Sabelsee fast auf 3 Seiten umschlossen und von seiner Umgebung abgeschnitten und an einigen Stellen sogar beschnitten. Es scheint nicht ersichtlich ob die Wirkung Sonnenlicht und Schallreflektion auf das NSG geprüft wurde (oder wird). Vom Sabelsee aus erstreckt sich nach Nord-Osten eine Baumreihe. Es ist aus der Planung nicht ersichtlich ob die Beschaffenheit dieser Baumreihe (z.B. um Beschattungen zu verringern) verändert werden soll. Es sind (außer schmalen Korridoren entlang dieser Baumreihe sowie des Landweges von Groß Pankow nach Siggelkow) auch keine Migrationskorridore vorgesehen, die es größeren Wildtieren</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Sämtliche geplante Solarparks durchlaufen ein Genehmigungsverfahren. Standort und Größe projektierte Solaranlagen sind Gemeindeentscheidungen, die raumplanerische Steuerung erfolgt auf Landesebene.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				ermöglichen würden von Westen bis Nord-Osten aus den Sabelsee zu erreichen. Durch die vorgesehenen, bis zu 2,5m hohen Zäune ist die Abtrennung des Sabelsees von seinem Umland total, was zu einer Fragmentierung von Leseräumen und der damit verbundenen Behinderung des Genflusses sowie langfristig zu einer Schädigung der Tierpopulation führen kann. Man könnte die Zäune z.B. nicht bis zum Boden reichen lassen, um zumindest kleineren Wildtieren einen Durchlass zu schaffen. Offensichtlich sollen kleinere Waldflächen in den Gebieten SO2, SO3 und SO4 zwar erhalten bleiben, aber mit in die Umzäunung einbezogen werden. Welchen Sinn hat der Erhalt dieser Waldfläche, wenn es gleichzeitig durch die Umzäunung Wildtieren unmöglich gemacht wird selbige auch zu erreichen?	Die Einzäunung wird nicht unmittelbar an der Waldfläche errichtet. Zudem wird der Wald nicht vollständig umzäunt, sodass er von Wildtieren problemlos erreicht werden kann.			
			44.6	Es ist nicht ersichtlich, ob der öffentlich gewidmete Landweg, der am Nordufer des Sabelsees entlang, von Groß Pankrow nach Siggelkow führt, für die Öffentlichkeit nutzbar bleibt. Die von mir betriebene Abenteuer in Mecklenburg-Vorpommern GmbH, bzw die Abenteuer in Mecklenburg-Vorpommern Dienstleistungen UG nutzen diesen Landweg regelmäßig z.B. für Quadtouren. Sollte dieser Landweg gesperrt werden, würde dies eine Einschränkung meiner vom Grundgesetz garantierten Freiheit der Berufsausübung bedeuten, und unweigerlich eine Klage nach sich ziehen. Bis vor kurzem war u.a. dieser Landweg Teil einer Kernzone, die zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest nicht betreten oder befahren werden durfte. Weil auch dies mich in der Freiheit meiner Berufsausübung unzulässig einschränkte, habe ich gegen die Einrichtung dieser Kernzone Einspruch eingelegt. Schließlich habe ich eine Sondergenehmigung zur Befahrung dieses und weiterer Landwege vom Landkreis	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Sämtliche öffentlichen (und privaten) Zuwegungen bleiben erhalten und werden nicht versperrt. Zäune werden nur zur Sicherung der einzelnen Solarfelder errichtet. Die ist aus den Festlegungen für Verkehrsflächen und der Baugrenzen ersichtlich.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Ludwigslust-Parchim beantragt und erhalten. Dies zeigt zum einen, dass der Landkreis u.a. diesen Landweg als öffentlich gewidmet ansieht, und schon in einer nur temporären Sperrung eine unzulässige Einschränkung meiner Berufsausübung sieht. Dies würde natürlich umso mehr bei einer dauerhaften Sperrung gelten.				

Dem Ergebnis der Abwägungen wird zugestimmt: Ja: Nein: Enthaltung: